Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BBauG

1. In dem mit MK (Kerngebiet) bezeichneten Gebiet sind nur Büro- und Verwaltungsgebäude (§ 7 (2) 1. BauNVO) sowie betriebzugehörige Einrichtungen (§ 7 (2) 5. und § 7 (2) 6. BauNVO) zulässig. Alle sonstigen Arten von Nutzungen sind ausgeschlossen (§ 1 (5) und § 1 (6) 1. BauNVO).

2. Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind - soweit es sich nur um Gebäude handelt - außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig. Das gilt auch für Stellplätze und Garagen, soweit dafür keine besonderen Flächen festgesetzt sind (§ 23 (5) BauNVO). Für erforderliche Stellplätze und Garagen sind bei Mehrbedarf Ausnahmen zulässig.

3. Die Zahl der nach Plan zulässigen Vollgeschosse kann im Einzelfall ausnahmsweise um ein Geschoß überschritten werden, wenn die zulässige Geschoßflächenzahl eingehalten wird (§ 17 (5) BauNVO).

4. Die Dachgesims-Oberkante des im Plan ausgewiesenen 3. Geschosses darf die Höhe von 11,50 m über Oberkante Straßenkrone der Weseler Straße nicht überschreiten.

Textliche Festsetzungen gemäß § 103 BauONW (Gestaltungssatzung)
für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 279

1. Die Außenwandflächen aller Gebäude sind auf mindestens 2/3 Anteil der geschlossenen Wandfläche mit einem rot bis rotbraunen, gebrannten Steinmaterial zu verblenden.

2. Flachdächer sind in einer dem Farbton des Gebäudes angepaßten Farbe zu bekieseln.

3. Mindestens 25 % der befestigten Wegeflächen sind als Klinkerpflasterung in rot bis rotbrauner Färbung auszubilden.

Die Gestaltungssatzung ist gemäß § 103 BauO NW vom Rat der Stadt Münster am 02. Dez. 1981 beschlossen worden.

Münster, den 11.12.1981
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 02.12. 1981 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 11.12. 1981
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Aufgehoben durch Beb. Plan 318

Der Rat der Stadt hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 318 am 08.06.1984 beschlossen, das im vorstehenden Plan violett umgrenzte Teilgebiet aufzuheben.
Münster, den 11.06. 1985
Kämmerer — Schriftführer

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) ist der Zeit vom 24.06. bis 24.07.1985 gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes offengelegen.
Münster, den 19.08. 1985
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Stadt. Vermessungsamtsrat

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 02.10.1985 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 17.10. 1985
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 173 (6) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 20.12.1985 (Az.: 35.2.1-5200) genehmigt worden.
Münster, den 20.12.1985
Der Regierungspräsident
I. A.
Ltd.-Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Planes hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 2 vom 17.01.1986 bekanntgemacht worden.
Münster, den 22.01. 1986
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Stadt. Vermessungsamtsrat

Stadt Münster
Gemarkung Münster
Flur 214, 216, 217
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 279

Mecklenbeck Weseler Straße /Ossenkampstiege

Zeichenerklärung

Bestandsangaben
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- öffentliche Gebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BBauG
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
- Grenze der Wasserschutzzone
- Fläche für Bahnanlagen
- Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BBauG
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 (1) 1 BBauG u. §§ 1 (2), 17-21 BauNVO

WR	Kleinsiedlungsgebiet reines Wohngebiet allgemeines Wohngebiet	Anzahl der Vollgeschosse II Höchstgrenze Mindestgrenze mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen) zwingend
	Dorfgebiet	
MK	Mischgebiet Kerngebiet	
	Gewerbegebiet Industriegebiet	0,4 Grundflächenzahl
	Sondergebiet	(14) Geschoßflächenzahl Baumassenzahl

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzungslinie

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
gem. §9(1) 2 BBauG u. §§ 22 u. 23 BauNVO
- o offene Bauweise
  - nur Einzelhäuser zulässig
  - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - nur Doppelhäuser zulässig
  - nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- nur Gartenhofhäuser zulässig
- abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)

Bauvorschriften gem. § 103 BauONW: Flachdach, Satteldach, Dachneigung

- Baulinie
- Baugrenze
- Geschoßabgrenzung
- Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Firstrichtung
- Stellung der baulichen Anlagen

Weitere Festsetzungen
Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BBauG u. §§ 12 u. 14 BauNVO
- St Stellplatz
- Garage — Ein- und Ausfahrt
- TGA / St Stellplatze (Parkpalette bis zu 3 Ebenen UG + 2 OG)

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BBauG
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage — Ein- und Ausfahrt
- Gemeinschaftstiefgarage
- Gemeinschaftsspielplatz
- Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BBauG
- Kindergarten, Altenheim
- Schule, Kirche
- Jugendheim

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen gem. § 9 (1) 10 BBauG

Öffentliche Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BBauG
- Verkehrsfläche
- Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Verkehrsgrün
- Straßenbegrenzungslinie
- Ein und Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BBauG
- Trafostation

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BBauG
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof

Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BBauG

Land- und forstwirtschaftliche Flächen gem. § 9 (1) 18 BBauG
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft

Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BBauG

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25a BBauG

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern gem. § 9 (1) 25b BBauG

Flächen für Böschungen und Stützmauern von Straßen gem. § 9 (1) 26 BBauG

Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B.

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8. 1976 (BGBl. I S. 2256), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), § 103 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96 / SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 19.12.1974 (GV. NW. S. 91 / SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 09.09. 1981
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 13.11. 1981
(Dipl.-Ing. Hoppe) — (Dipl.-Ing. Wolf)
Stadtbaurat — Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 15.07.1981 aufgestellt worden.
Münster, den 22.07. 1981
Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 17.07. bis 17.08.1981 offengelegen.
Münster, den 14.09. 1981
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Dipl.-Ing.) Schlüter
Stadtvermessungsamtmann

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 02. Dezember 1981 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 11. 12. 1981
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG und die Gestaltungssatzung ist gemäß § 103 in Verbindung mit § 77 BauO NW mit Verfügung vom 15.3.1982 (Az.: 35.2.1 -5200-) genehmigt worden.
Münster, den 15. 3. 1982
Der Regierungspräsident
I. A.
Ltd.-Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Planes und der Gestaltungssatzung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 7 vom 23.04.1982 bekanntgemacht worden.
Münster, den 30.04. 1982
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Ing. (grad.) Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes